

2. Wilhelm Lempp, *Der Württembergische Synodus 1553-1924*. Ein Beitrag zur Geschichte der Württembergischen ev. Landeskirche. 12. Sonderheft der Blätter für württembergische Kirchengeschichte. Stuttgart, Verlag Christian Scheufele. 1959. 325 S.

Der Synodus wurde durch die Visitationsordnung des Herzogs Christoph von Württemberg vom 26. 5. 1553 in der Württembergischen Kirche eingeführt. Die große Kirchenordnung des Jahres 1559 übernahm ihn. Der Synodus wurde vom Landesherrn berufen und war seiner Aufgabe und Stellung nach eine „Generalvisitationskommission“ der Landeskirche. Neben dem Synodus bestand als weiteres Organ des landesherrlichen Kirchenregiments in Württemberg der Kirchenrat. Er war für die Personalangelegenheiten der Pfarrer und für die Fragen der allgemeinen kirchlichen Verwaltung zuständig. Dem Synodus gehörten der Landhofmeister, der Propst zu Stuttgart und vier, später sechs Generalsuperintendenten und die theologischen und weltlichen Mitglieder des Kirchenrats an. Er wurde zunächst zweimal, später einmal im Jahr vom Landesfürsten einberufen.

Der Synodus wachte über die Lehr- und Bekenntnisgrundlage der Kirche, indem er die reine Lehre zu schützen, schwere Fälle der Dienstzucht bei Kirchen- und Schuldienern zu entscheiden und den Kirchenbann zu verhängen hatte. Das Visitationswesen war bei seiner Einführung in Württemberg weitgehend ausgebildet. Den Entscheidungen des Synodus lagen ausführliche Berichte der Spezial- und Generalsuperintendenten über die kirchlichen Verhältnisse in den Gemeinden des Landes zugrunde. Sie ermöglichten es dem Synodus, dem Landesherrn umfangreiche Berichte und allgemeine Vorschläge zu machen, die dem gesamten kirchlichen Leben innerhalb der Landeskirche dienten. Hinzu kam, daß hinter seinen Vorschlägen - vor allem im Anfang - das Ansehen großer Theologen stand, wie des schwäbischen Reformators Johannes Brenz und später der Theologen Andreae, Bilsfinger und Bengel. Auch seine allgemeine Bedeutung war in den ersten beiden Jahrhunderten seines Bestehens groß. Die Generalsuperintendenten gehörten als Prälaten zur Landschaft und hatten daher politischen Einfluß. In einem Lehrbuch des Württembergischen Staatsrechts aus dem 18. Jahrhundert konnte es deshalb mit Recht heißen: „Synodus universam ecclesiam Württembergicam repraesentat“.

Der Verfasser behandelt in mehreren Abschnitten die Geschichte des Württembergischen Synodus. Im 16. Jahrhundert stand die endgültige Festlegung der Bekenntnisgrundlage und der kirchenregimentlichen Ordnung in der Württembergischen Landeskirche auch im Vordergrund der Tätigkeit des Synodus. Zu Beginn des 17. Jahrhunderts geht es um die Auseinandersetzungen, die mit der Gegenreformation verbunden sind, und die

Beseitigung der Folgen, die der 30jährige Krieg verursachte. Im ausgehenden 17. Jahrhundert gelingt es dem Synodus, den Pietismus in kirchliche Bahnen zu lenken. In diese Zeit fällt auch die Einführung der Konfirmation und des Konfirmandenunterrichts und die Neuordnung des Beichtwesens. Schwierigkeiten ergeben sich im 18. Jahrhundert, als das Land katholische Landesherren hatte. In der Folgezeit büßt der Synodus an Bedeutung ein. So führte der König im Jahre 1808 eine neue Liturgie ein, ohne den Synodus zu hören. Noch einmal erkannte die Kirchenverfassung von 1819 den Synodus als Organ des landesherrlichen Kirchenregiments an. Nach Einführung einer presbyterial-synodalen Ordnung in Württemberg in der Mitte des 19. Jahrhunderts verblieb dem Synodus nur die Aberwachung des Religionsunterrichts. Mit dem Ende des landesherrlichen Kirchenregiments war seine Aufgabe beendet.

Die eindrückliche, mit vielen Quellen belegte Darstellung zeigt die große Bedeutung der Visitation für das Leben der Kirche. Der Verfasser führt uns diese Bedeutung in Verbindung mit einer Darstellung der kirchlichen und politischen Fragen in den verschiedenen Zeitabschnitten deutlich vor Augen. So darf dieser wertvolle Beitrag zur Geschichte der württembergischen Landeskirche über die Landesgrenzen hinweg allseitige Beachtung beanspruchen.

Bielefeld

Oskar Kühn

3. A. Herte, *Das Dorf Bruchhausen im Nethegau*. Veröffentlicht im „Heimatborn“, Monatschrift für Heimatkunde des ehemaligen Hochstifts Paderborn und der angrenzenden Gebiete, Nr. 48-70 (1957-1959).

In der Monatschrift „Heimatborn“ legt Prof. Dr. Herte in Hörter, der sich durch seine Forschungen über die Lutherkommentare des Johannes Cochlaeus und das auf ihnen beruhende katholische Lutherbild einen Namen gemacht hat, eine Folge von Aufsätzen über die Kirchengeschichte des zur Abtei Corvey gehörigen Dorfes Bruchhausen im Nethegau vor. Zunächst geht der Verf. auf die mittelalterliche Geschichte der Gemeinde ein und behandelt hier besonders gründlich die durch das Eigenkirchenrecht und das Zehntrecht sowie durch den Pfarrzwang bedingten Verhältnisse. Die Annahme des lutherischen Bekenntnisses durch die Patronatsherren von Kanne zog auch die Einführung der Reformation in Bruchhausen nach sich. In lebendiger und einprägsamer Sprache, die dem Leser die einzelnen Vorgänge auch persönlich nahe bringt, schildert der Verf. sodann die Schicksale und Leiden einer Diasporagemeinde, deren Lage durch den zweiten Glaubenswechsel des Patrons, der nach seiner Rückkehr zum Katholizismus 1657 in der Kirche des Dorfes das Simultaneum erzwang, noch bedeutend erschwert wurde. In seiner Darstellung